

**Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der
Eingliederungshilfe in Niedersachsen**

Anlage 8

**Fortgeltung der Protokollerklärungen zur Übergangsvereinbarung zur
Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen**

Inhalt

1. Protokollerklärung der Rahmenverhandlungsgruppe nach § 131 SGB IX in der Sitzung am 14. Februar 2020.....	2
2. Protokollerklärung der Rahmenverhandlungsgruppe nach § 131 SGB IX in der Sitzung am 28. Februar 2020.....	4

1. Protokollerklärung der Rahmenverhandlungsgruppe nach § 131 SGB IX in der Sitzung am 14. Februar 2020

Aus gegebenem Anlass weisen die Vereinbarungspartner der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen (ÜV) einvernehmlich auf folgende Aspekte hin:

1. Ziel der ÜV ist es, einen möglichst unkomplizierten Übergang der Vertragsregelungen, wie sie bis zum 31.12.2019 im 10. Kapitel (§§ 75 ff) des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) galten, in die Systematik der ab 01.01.2020 geltenden Neuregelungen des Teils 2, Kapitel 8 (§§ 123 ff) des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) zu ermöglichen.
2. Darüber hinaus haben die Vertragspartner durch die vereinbarten Regelungen (insbesondere durch die Höhe der pauschalierten Absatzbeträge gemäß Anlage 1 zur Übergangsvereinbarung) erreichen wollen, dass den Menschen mit Behinderungen in den sog. besonderen Wohnformen mehr Barmittel zur persönlichen Verfügung stehen als bislang.

Ermöglicht wird das durch die neue gesetzliche Regelung, die vorsieht, dass Leistungsberechtigte, die in einer besonderen Wohnform leben, bestimmte regelbedarfs-relevante Bedarfe nach § 42a SGB XII (z.B. Möblierung, Haushaltsstrom, Gebühren für Telefon) als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt bekommen. Der leistungsberechtigten Person steht dadurch zur Deckung anderer regelbedarfsrelevanter Bedarfe mehr Geld zur Verfügung (vgl. Rundschreiben des BMAS zum Lebensunterhalt S. 1).

Modellrechnungen der Vertragspartner haben gezeigt, dass durch die vereinbarten Regelungen dieses Ziel erreicht werden kann.

3. Die Vertragspartner begrüßen es, dass in Niedersachsen die Feststellung der Höhe der Barmittel, die jeder leistungsberechtigten

Person in den besonderen Wohnformen verbleibt, schon ab dem Jahr 2019 im schriftlichen Verfahren flächendeckend erfolgt.

Mit der Dokumentation der Höhe der Barbeiträge wird laut der Gesetzesbegründung einerseits Transparenz geschaffen, andererseits dient sie dem Schutz der Leistungsberechtigten (Drucksache 18/10523).

4. Die Partner der ÜV erwarten daher, dass insbesondere die Maßgaben gemäß Nr. 2 in der Ausgestaltung der Verträge nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz berücksichtigt werden.

Die Mitglieder der Rahmenvertragsverhandlungsrunde sorgen für eine Bekanntmachung.

2. Protokollerklärung der Rahmenverhandlungsgruppe nach § 131 SGB IX in der Sitzung am 28. Februar 2020

Zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Eingliederungshilfeträger bestehen individuelle Leistungsvereinbarungen über Leistungen zur Verwirklichung der Teilhabe in der Gemeinschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe gegenüber den Menschen mit Behinderungen.

Mit der Übergangsvereinbarung ist die Wirkung verbunden, dass Leistungsvereinbarungen im Sinne des § 125 SGB IX dann abgeschlossen sind, wenn gemäß § 2 der Übergangsvereinbarung ein Beitritt erklärt wurde. Gemäß § 15 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) (Besondere Bestimmungen bei Bezug von Sozialleistungen) ist in Absatz 3 geregelt, dass in Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach Teil 2 des SGB IX in Anspruch nehmen, die Vereinbarungen den aufgrund des Teil 2 Kapitel 8 SGB IX (Vertragsrecht) getroffenen Regelungen entsprechen müssen.

Vereinbarungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind unwirksam.

Nach vorliegenden Informationen wird in Einzelfällen beim Abschluss von Verträgen nach dem WBVG Gebrauch von Klauseln gemacht, die den Ausschluss einer Verpflichtung zur Betreuungsanpassung bei verändertem Betreuungs- und Pflegebedarf beinhaltet.

In diesen Klauseln werden z. B. für Fälle Anpassungen ausgeschlossen, in denen erhebliche selbst- und fremdaggressive Verhaltensweisen vorliegen und diese z.B. zu Körperverletzungen bei der eigenen Person, bei Mitbewohnern, Mitarbeitern und / oder Besuchern der Einrichtung führen.

In § 8 Absatz 4 WBVG ist geregelt, dass der Unternehmer die Pflicht, eine Anpassung anzubieten, durch gesonderte Vereinbarung mit dem Verbraucher bei Vertragsabschluss ganz oder teilweise ausschließen kann.

Der Ausschluss ist nur wirksam, soweit der Unternehmer unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind besonders zu berücksichtigen.

Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ein berechtigtes Interesse ist dann gegeben, wenn es der Erfüllung eines legitimen Zwecks dient und nicht grundsätzlichen Interessen der Allgemeinheit zuwiderläuft (BT-Drs. 16/12409, S. 22).

Als Fazit kann festgehalten werden, dass Ausschlussklauseln in Verträgen nach dem WBVG, die keine Entsprechung in den gemäß der Übergangsvereinbarung abgeschlossenen individuellen Leistungsvereinbarungen finden, daher gemäß § 15 WBVG unwirksam sind.

Die Mitglieder der Rahmenvertragsverhandlungsrunde sorgen für eine Bekanntmachung.